

Hinweis: Alle Merkblätter in jeweils aktueller Fassung können Sie unter der Adresse „www.psvag.de“ erhalten.

Merkblatt 210/M 21 a*

Wichtige Hinweise für die Meldungen der insolvenzsicherungspflichtigen Arbeitgeber

(Stand 1.17 / Ersetzt: 10.08)

1. Erstmeldung zur Begründung des Versicherungsverhältnisses

Der PSVaG benötigt die Meldung einer betrieblichen Altersversorgung in Form von unmittelbaren Versorgungszusagen, Unterstützungskassenzusagen, Pensionsfondszusagen oder Direktversicherungen mit widerruflichem Bezugsrecht erst nach Beginn der Insolvenzsicherungspflicht, d. h. nach Eintritt der Unverfallbarkeit (zu Besonderheiten betreffend die Melde- und Beitragspflicht bei Entgeltumwandlungszusagen – zweijährige Ausschlussfrist und Aufwand bis 4 % der Beitragsbemessungsgrenze der allgemeinen Rentenversicherung – vgl. Merkblatt 300/M 12, Ziffer 3) oder bezüglich der drei erstgenannten Durchführungswege auch nach Eintritt eines Versorgungsfalles; im Fall von Direktversicherungen mit unwiderruflichem Bezugsrecht darüber hinaus nur nach einer Beilehung, Abtretung oder Verpfändung des Vertrages durch den Arbeitgeber. Zum Umfang der Meldepflicht im Zusammenhang mit der Höchstgrenze der insolvenzgeschützten Leistung vgl. das Merkblatt 300/M 13, Ziffer 1.2 und bei Übertragung einer Versorgungszusage vom ehemaligen auf den neuen Arbeitgeber vgl. das Merkblatt 300/M 15, Ziffer 3.2.2.

Die Erstmeldung kann formlos erfolgen, muss aber die von der Agentur für Arbeit anlässlich der Anmeldung sozialversicherungspflichtiger Arbeitnehmer vergebene **achtstellige Betriebsnummer (nach DEÜV)** enthalten. Zur Vereinfachung wird hierzu auch ein Formular auf der Homepage des PSVaG (www.psvag.de) angeboten.

Es wird gebeten, von Meldungen vor Beginn der Insolvenzsicherungspflicht abzusehen. Eine Meldung vor Eintritt der genannten Voraussetzungen wird vom PSVaG nicht registriert, sondern dem Arbeitgeber mit der Aufforderung zurückgegeben, die Meldung spätestens drei Monate nach Beginn der Insolvenzsicherungspflicht vorzunehmen.

Der **Arbeitgeber erhält** nach Meldung des Beginns der Insolvenzsicherungspflicht vom PSVaG den/die zur Meldung der Beitragsbemessungsgrundlagen erforderlichen **Erhebungsbogen mit** entsprechenden **Erläuterungen**.

Für das Jahr, in dessen Verlauf die Insolvenzsicherungspflicht beginnt, erhebt der PSVaG einen zeitanteiligen Beitrag.

Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung verwendet der PSVaG die für das Folgejahr bestimmte Beitragsbemessungsgrundlage auch für das Beginnjahr. Es bleibt dem Arbeitgeber jedoch unbenommen, für das Beginnjahr exakte Werte nachzuweisen, abgestellt auf den Bilanzstichtag des zuvor abgelaufenen Wirtschaftsjahres.

2. Folgemeldungen (bei bereits bestehender PSVaG-Mitgliedschaft)

Nach der Erstmeldung gemäß Nr. 1 erhält der Arbeitgeber in den Folgejahren den Erhebungsbogen unaufgefordert gegen Ende des ersten Quartals.

Die Meldung von Beitragsbemessungsgrundlagen ist nur auf dem vom PSVaG gelieferten Erhebungsbogen statthaft. **Formlose Meldungen** können nicht bearbeitet werden und **gelten als nicht abgegeben**.

Sollte dem Arbeitgeber der Erhebungsbogen nicht bis Anfang Juni eines jeden Jahres vorliegen, muss er beim PSVaG, 50963 Köln, angefordert werden.

2.1 Mehrere Durchführungswege

Im Erhebungsbogen müssen nicht nur die unmittelbaren Versorgungszusagen, sondern ggf. auch darüber hinaus bestehende insolvenzsicherungspflichtige Direktversicherungen, Unterstützungskassenzusagen und Pensionsfondszusagen erfasst werden.

2.2 Änderungen/Berichtigungen

Im Laufe eines Jahres zu bereits gemeldeten betrieblichen Altersversorgungen neu hinzukommende oder ausscheidende Mitarbeiter bzw. Rentner sind nicht sofort zu melden, sondern erst in der jährlichen Meldung der Beitragsbemessungsgrundlagen gemäß § 11 Abs. 2 BetrAVG auf dem vom PSVaG im Folgejahr gelieferten Erhebungsbogen zu berücksichtigen.

Berichtigungen von bereits ordnungsgemäß gemeldeten Beitragsbemessungsgrundlagen können hingegen formlos erfolgen, und zwar ggf. getrennt nach Durchführungsweegen, innerhalb dieser getrennt nach laufenden Leistungen und unverfallbaren Anwartschaften und getrennt nach zu berichtenden Jahren.

2.3 Angabe von Gründen bei entfallendem Durchführungsweg

Weisen Gutachten, Berechnungen oder Bescheinigungen als Endwert 0 EUR aus, sollen im Erhebungsbogen zur Vermeidung von Rückfragen bei dem entsprechenden Durchführungsweg auch die Gründe hierfür vermerkt werden, wie z.B. „unwiderrufliches Bezugsrecht eingeräumt“, „noch nicht unverfallbar“, bei Wegfall eines Wertes z.B. „Versorgungsberechtigter verstorben“ u.ä.

2.4 Beitragsvorschuss

Der auf den Beitragsbemessungsgrundlagen des Vorjahres beruhende Beitragsvorschuss darf grundsätzlich nicht geändert werden, insbesondere nicht durch Abgänge einzelner Rentner. Er kann nur in voller Höhe entfallen, wenn am Bilanzstichtag des im Vorjahr abgelaufenen Wirtschaftsjahres keine insolvenzsicherungspflichtige betriebliche Altersversorgung mehr bestand.

3. Nachweise zum Erhebungsbogen (gilt für Erst- und Folgemeldung)

Dem Erhebungsbogen muss das aus dem versicherungsmathematischen Gutachten abgeleitete Kurztestat für unmittelbare Versorgungszusagen, Pensionsfondszusagen und Unterstützungskassenzusagen je Leistungsart in der vom PSVaG vorgeschriebenen Form beigelegt werden. Berechnet ein Arbeitgeber die Beitragsbemessungsgrundlage für seine Unterstützungskassenzusagen selbst, so muss er das Ergebnis auf dem vom PSVaG vorgeschriebenen Kurznachweis je Leistungsart darstellen und diesen dem Erhebungsbogen beifügen. Für Direktversicherungen genügt es, dem Erhebungsbogen das Blatt der Bescheinigung des Lebensversicherungsunternehmens beizufügen, das die Anzahl der gesetzlich unverfallbaren Anwartschaften und den meldepflichtigen Betrag enthält. Vollständige versicherungsmathematische Gutachten, Bescheinigungen des Lebensversicherungsunternehmens und detaillierte Berechnungen für die Unterstützungskassenzusagen fordert der PSVaG dagegen nur bei Bedarf an.

* Merkblätter informieren in allgemeiner Form über die Insolvenzsicherung aufgrund des BetrAVG und geben die derzeitige Rechtsauffassung des PSVaG wieder. Sie stehen unter dem Vorbehalt, dass sich die Rechtslage - insbesondere durch die Rechtsprechung - nicht ändert. Merkblätter haben nicht den Charakter von Verwaltungsrichtlinien und -anordnungen.